

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/522efb9b-f4bf-3d26-80b6-4efe0e092d8f>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 162 HGB - Eintragung im Handelsregister

(1) Die Anmeldung der Gesellschaft hat außer den in [§ 106 Abs. 2](#) vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Haftsumme eines jeden von ihnen zu enthalten.

(2) Diese Vorschriften finden im Falle des Eintritts eines Kommanditisten in eine bestehende Handelsgesellschaft und im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft entsprechende Anwendung.

